

Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.12.2024 für die Stadt Schwerte

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (G. NRW 2024, S. 136) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, S. 409), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 19.02.2009 inkl. des IV. Nachtrages vom 07.12.2021

hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden Abwasserbetrieb genannt, in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) In dem Gemeindegebiet der Stadt Schwerte obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht dem Abwasserbetrieb. Der Abwasserbetrieb ist berechtigt, sich der Hilfe Dritter, insbesondere der Stadtentwässerung Schwerte GmbH, zu bedienen.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des BauGB durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

b) das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

c) das Behandeln und die Einleitung des nach Buchstabe b) übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (durch die Übergabe des gesammelten Abwassers an den Ruhrverband),

d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Buchstaben b) und c) notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Absatz 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 02.12.2024 in der jeweils geltenden Fassung.

f) die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(3) Der Abwasserbetrieb stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser. Die dezentralen und zentralen öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Abwasserbetrieb im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Abwasserbetrieb selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten und Versickern von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Anschlussstutzen der Anschlussleitungen an den öffentlichen Sammelkanal, nicht jedoch die Anschlussleitungen selbst.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom 02.12.2024 in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne von Nr. 6 werden Grundstücks- und Hausanschlussleitungen verstanden. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Anschlussstutzen:

Anschlussstutzen im Sinne von Nr. 6 b) sind die unmittelbare Anbindung der Grundstücksanschlussleitungen an den öffentlichen Sammelkanal (Abzweigformstück, Sattelstück u. ä.).

9. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen einschließlich Schalteinheit, Pumpenschächte und Druckleitungen oder Kompressoren sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

11. Abscheider/Abscheideanlage:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Abscheidegut:

Abscheidegut sind die flüssigen Inhalte eines Abscheiders.

13. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Abschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 16 Absatz 1 gilt entsprechend.

14. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vergleiche § 58 WHG).

15. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Abwasserbetrieb für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerte liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§§ 5, 6) und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer, durch Baulast gesicherter Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Abwasserbetrieb kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Abwasserbetrieb kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf die Eigentümerin oder den Eigentümer übertragen hat. Dies gilt nicht, wenn sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Das Anschlussrecht besteht nicht, soweit der Abwasserbetrieb von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

(4) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Das gilt abweichend von Satz 1 nicht für die Grundstücke, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern
- oder die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder
- Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
- radioaktives Abwasser;
- Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen worden ist;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- Silagewasser;
- Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen worden ist;
- Blut aus Schlachtungen;
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- Emulsionen von Mineralölprodukten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen worden ist,
- flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen worden ist,
- Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der im Merkblatt DWA-M 115-2 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Stoffe an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, ist nicht zulässig. Das Merkblatt kann bei dem Abwasserbetrieb eingesehen werden.

(4) Der Abwasserbetrieb kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen von Inhaltsstoffen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Abwasserbetriebes erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Abwasserbetrieb von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Der Abwasserbetrieb kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der Abwasserbetrieb auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Abwasserbetrieb teilt der Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter in diesem Fall mit, welche Unterlagen zur Prüfung des Antrages beigefügt werden müssen. Bei bestehenden Anschlüssen ist der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter dem Abwasserbetrieb Auskunft über die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Die Befreiung nach Satz 1 entbindet die Indirekteinleiterin bzw. den Indirekteinleiter nicht davon, in den Fällen des § 58 WHG, § 58 LWG NRW die Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde (Kreis Unna) einzuholen.

(8) Der Abwasserbetrieb kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt bzw. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

(9) Kraftfahrzeuge dürfen nur an dafür vorgesehenen, behördlich abgenommenen Waschplätzen gewaschen werden. Die Einleitung von KFZ-Waschwässern, insbesondere in Regenwasserkanäle, kann als Gewässerunreinigung strafrechtlich geahndet werden.

(10) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

§ 6

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies ebenfalls, wenn der Abwasserbetrieb dies im Einzelfall verlangt.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom Abwasserbetrieb eine Vorbehandlung auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Abwasserbetrieb eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die

vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Abwasserbetrieb kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung von dem einzuleitenden Abwasser abgeschieden werden, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Abwasserbetrieb nachzuweisen. Unabhängig von dieser Voraussetzung ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage oder eine behördlich genehmigte Kleinkläranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht im Falle des § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

(5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 11 Abs. 1 ist durchzuführen.

(7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers befreit der Abwasserbetrieb sie oder ihn ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Eigentümerin oder den Eigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist dem Abwasserbetrieb durch die Eigentümerin oder den Eigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Gebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 9

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Eigentümerin oder der Eigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat sie oder er dies dem Abwasserbetrieb anzuzeigen. Der Abwasserbetrieb kann die Eigentümerin oder den Eigentümer in diesem Fall gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1-3 LWG NRW von ihrer oder seiner Überlassungspflicht nach § 7 Abs. 2 freistellen, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen ist.

§ 10

Ausführung, Lage und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Abwasserbetrieb kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 11 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberkante) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Die Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung nach Satz 1 und 2 gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsgemäß hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Eigentümerin oder der Eigentümer als Inspektionsmöglichkeit einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird eine bestehende Anschlussleitung ohne entsprechenden Schacht oder Inspektionsöffnung erneuert oder verändert, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf ihrem oder seinem Grundstück einzubauen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers anstatt der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes auch eine andere Inspektionsmöglichkeit, insbesondere eine Inspektionsöffnung, zugelassen werden oder von einer solchen abgesehen werden. Die Inspektionsmöglichkeit muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsmöglichkeit ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsmöglichkeit sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsmöglichkeit bestimmt der Abwasserbetrieb.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Hausanschlussleitung und der Grundstücksanschlussleitung führt die Eigentümerin oder der Eigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Grundstücks- und Hausanschlussleitung sind in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb zu erstellen. Der Abwasserbetrieb kann verlangen, dass eine nachweislich defekte Anschlussleitung auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers nach den Regeln der Technik saniert wird.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks eine Hebeanlage einzubauen und zu betreiben. Die Kosten trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(8) Auf Antrag kann der Abwasserbetrieb zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit abzusichern. Der Nachweis ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

§ 11

Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation bedarf der vorherigen Zustimmung des Abwasserbetriebes. Zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens sind von der Eigentümerin oder von dem Eigentümer geeignete Antragsunterlagen einzureichen. Der Abwasserbetrieb stellt hierfür das Formular „Entwässerungsantrag“ auf seiner Internetseite zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Abwasserbetrieb weitere Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller einfordern, sofern dies zur Entscheidung über den Antrag notwendig ist.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung des Abwasserbetriebes den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Der Abwasserbetrieb nimmt den Anschluss an der offenen Baugrube ab.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer dem Abwasserbetrieb eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist dem Abwasserbetrieb durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 12

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Da das Stadtgebiet Schwertes zu großen Teilen in einem öffentlich-rechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt, sind insbesondere die Regelungen für Wasserschutzgebiete in der SÜwVO Abw NRW anzuwenden. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Abwasserbetrieb.

(2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von anerkannten Sachkundigen (§ 12 SÜwVO Abw NRW) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

(4) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Abwasserbetrieb durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Abwasserbetrieb gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 13

Abwasseruntersuchungen

(1) Der Abwasserbetrieb ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der Abwasserbetrieb.

§ 14

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, dem Abwasserbetrieb auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben den Abwasserbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen oder ihre Anschlussleitungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (zum Beispiel Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe, die in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 5 Absatz 7 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete und Beauftragte des Abwasserbetriebes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der dem Abwasserbetrieb obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Abwasserbetrieb zu überlassen ist.

§ 15 Haftung

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserbetrieb infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige den Abwasserbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Abwasserbetrieb haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 16 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Eigentümerinnen oder Eigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede und jeden, die oder der

1. als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende

Abwasser abzuleiten, also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter, oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 5 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 5 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung des Abwasserbetriebes auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 5 Absatz 7 dem Abwasserbetrieb die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen des Abwasserbetriebes hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
5. § 5 Absatz 9 Kraftfahrzeuge an anderen als dafür vorgesehenen, behördlich abgenommenen Waschplätzen wäscht.
6. § 6 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
7. § 7 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
8. § 7 Absatz 5 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
9. § 9 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Abwasserbetrieb angezeigt zu haben.
10. § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält, insbesondere die Inspektionsmöglichkeiten nicht frei zugänglich hält oder einer Aufforderung des Abwasserbetriebes zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.
11. § 11 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Abwasserbetriebes herstellt oder ändert.
12. § 11 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Abwasserbetrieb mitteilt.

13. § 12 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Abwasserbetrieb nicht vorlegt oder entgegen § 12 Abs. 8 notwendige Sanierungen nicht durchführt.
 14. § 14 Absatz 3 die Bediensteten des Abwasserbetriebes oder die durch den Abwasserbetrieb Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – für die Stadt Schwerte tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – für die Stadt Schwerte vom 06.12.2021 außer Kraft.